

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 50/2023 vom 21. Dezember 2023

- 1. Erste Verordnung zur Änderung der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft**
- 2. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Regelung zur telefonischen Feststellung einer Erkrankung des Kindes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1. Erste Verordnung zur Änderung der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft**

Im Bundesgesetzblatt vom 19. Dezember 2023 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) veröffentlicht worden. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die MiLoDokV regelt Ausnahmen von den Dokumentationspflichten nach § 17 Mindestlohngesetz für Arbeitnehmer, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt bestimmte Bruttobeträge (Schwellenwerte) überschreitet. Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro und zum 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro je Zeitstunde steigen. Mit der vorliegenden Änderung der MiLoDokV werden die Schwellenwerte entsprechend angepasst auf:

- 4.319 Euro bzw. 2.879 Euro ab 1. Januar 2024,
- 4.461 Euro bzw. 2.974 Euro ab 1. Januar 2025.

- 2. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Regelung zur telefonischen Feststellung einer Erkrankung des Kindes**

Eltern können die ärztlichen Bescheinigungen, dass sie ein krankes Kind betreuen müssen, gemäß einer zwischen dem GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) geschlossenen Vereinbarung auch telefonisch und ohne einen Praxisbesuch erhalten. Die entsprechende Vereinbarung wurde am 18. Dezember 2023 beschlossen.

Die Kriterien zum Ausstellen einer ärztlichen Bescheinigung gelten analog dem Beschluss der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, auf die wir mit unserem Allgemeinen Rundschreiben 49/2023 vom 08.12.2023 hingewiesen hatten.

Damit gelten die gleichen Anforderungen für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung zur Erkrankung eines Kindes nach telefonischer Feststellung wie bei der telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit:

- Vorrang der Feststellung der Erkrankung des Kindes im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung einer Videosprechstunde vor einer telefonischen Anamnese
- Ausstellung nur für persönlich in der Praxis bekannte Patientinnen und Patienten
- Ausstellung nur für Erkrankungen mit voraussichtlich kurzer Dauer und regelmäßig milderem Verlauf
- Ausstellung nur für einen Maximalzeitraum von 5 Tagen
- Ausschluss von Folgebescheinigungen.

Die BDA hat den Prozess kritisch begleitet und hat sich in Bezug auf das laufende Verfahren gegen eine verzögerte Vorlagepflicht ab dem 4. Tag bei Erkrankung des Kindes eingesetzt, die als Änderungsantrag im Rahmen des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes (GDNG) vorgesehen war.

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann